

---

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Mössingen  
vom 18.01.2016  
i. d. F. vom 22.01.2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.01.2016/30.01.2017/03.07.2017/22.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Mössingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

**§ 2  
Kindergartenjahr**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

**§ 3  
Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die Antragsformulare finden sich in den Anmeldeunterlagen für die jeweilige Kindertageseinrichtung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zur Monatsmitte oder zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

#### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten (der Monat August ist gebührenfrei).
- (2) Gebührenmaßstab ist
- der Umfang der Betreuungszeit,
  - das Alter des Kindes
  - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschildners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H..
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

#### **§ 5**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschildners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt. Ebenfalls auf Antrag werden auch Kinder im Alter von über 18 Jahren berücksichtigt, für die nachweislich Kindergeld zusteht.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

1. Betreuung bis 35 Stunden pro Woche

| Familie mit | 1 Kind | 2 Kindern | 3 Kindern | 4 Kindern |
|-------------|--------|-----------|-----------|-----------|
|             | 131 €  | 99 €      | 66 €      | 22 €      |

2. Betreuung bis zu 40 Stunden pro Woche

| Familie mit | 1 Kind | 2 Kindern | 3 Kindern | 4 Kindern |
|-------------|--------|-----------|-----------|-----------|
|             | 159 €  | 120 €     | 80 €      | 27 €      |

3. Betreuung im Umfang von 50 Stunden pro Woche

| Familie mit | 1 Kind | 2 Kindern | 3 Kindern | 4 Kindern |
|-------------|--------|-----------|-----------|-----------|
|             | 197 €  | 149 €     | 99 €      | 33 €      |

- (3) Für die Betreuung von Kleinkindern (Kinder unter 3 Jahren) wird ein Aufschlag auf die jeweilig gebuchte wöchentliche Betreuungszeit (Absatz 2 Nr. 1-3) in Höhe von 100% erhoben.
- (4) Für die Ganztagsbetreuung (ununterbrochene, tägliche Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden) wird - unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme - ein Aufschlag auf die jeweilig gebuchte wöchentliche Betreuungszeit (Absatz 2 Nr. 1-3) in Höhe von 50% erhoben. Bemessungsgrundlage ist bei Kleinkindern der um den Kleinkinderzuschlag erhöhte Betrag.

## **§ 6**

### **Ermäßigung**

- (1) Auf Antrag wird die Kinderbetriebsgebühr jeweils für die Dauer des laufenden Kindergartenjahres (ab Antragsstellung) um 30 % ermäßigt, wenn das monatliche Brutto-Familieneinkommen unter 2.500,- € liegt und eine Förderung durch andere Sozialleistungsträger, insbesondere der wirtschaftlichen Jugendhilfe ausgeschlossen ist.
- (2) Zur Feststellung des Brutto-Familieneinkommens sind geeignete Nachweise vorzulegen. Der Nachweis wird insbesondere durch die Vorlage eines Ablehnungsbescheids der Kostenübernahme durch die wirtschaftlichen Jugendhilfe sowie durch weitere Einkommensnachweise erbracht.

**§ 7****Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 8****Entstehung/Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

**§ 9****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Zeitgleich tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Mössingen vom 15.11.2010 in der Fassung vom 14.02.2011 außer Kraft.

|            | vom        | Öffentliche Bekannt-<br>machung im Amts-<br>blatt gem. § 4 GemO | am: | in Kraft getreten |
|------------|------------|---|-----|-------------------|
| Satzung    | 18.01.2016 | 22.01.2016  |     | 01.03.2016        |
| 1.Änderung | 30.01.2017 | 03.02.2017  |     | 01.03.2017        |
| 2.Änderung | 03.07.2017 | 04.08.2017  |     | 01.09.2017        |
| 3.Änderung | 22.01.2018 | 23.02.2018  |     | 01.03.2018        |